

Saage- und Elektrizitätswerk
 Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom
 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus
 Garmisch-Partenkirchen)
 Haus-Nr. 25,75
 Sitz im Mühlengelaende vor
 D-82438 Eschenlohe

Post-/Fax-Empfang ist noch nicht möglich! E-mail-Empfang ist in
 dieser Angelegenheit über die E-mail-Adresse – über die Ihnen
 diese Eingabe zugestellt wird – möglich!

-per Fax (ohne Anlagen)-
 -insgesamt per e-mail-

Einzig berechtigter Geschäftsführer (nach der URNr. 579; s.o.):
 Hans Georg Huber; Handelsregister des Amtsgerichts Garmisch-
 Partenkirchen Abteilung A Band 3/226

Oberlandesgericht München
 Prielmayerstrasse 5

80097 München

Unsere Klage vom 26.02.2007; nichtige „Zwangsversteigerungs-
 verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weil-
 heim (samt den allesamt nichtigen Vor- als auch Folgeverfahren“)

Befangenheitsantrag gegen das gesamte Oberlandesgericht München in seiner momentanen Besetzung,
 insbesondere gegen den Praesidenten des Oberlandesgerichts München Dr. Karl Huber, gegen den
 Vizepraesidenten Mützel, gegen die Richter Dworazik, Kaiser-Leucht, Schlicht, Gold, Fügmann und gegen
 die sonst mit der Angelegenheit befassten Richter

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunaechst einmal verweisen wir vollumfaenglich auf unsere Klage vom 26.02.2007. Aufgrund der
 Bestellung des früheren „Oberstaatsanwaltes“ Wittig zum Direktor des Amtsgerichts D-82362 Weilheim
 durch das Oberlandesgericht München, lehnen wir das gesamte Oberlandesgericht München in seiner
 momentanen Besetzung, insbesondere den Praesidenten des Oberlandesgerichts München Dr. Karl Huber,
 den Vizepraesidenten Mützel, die Richter Dworazik, Kaiser-Leucht, Schlicht, Gold, Fügmann und die sonst
 mit dieser Angelegenheit befassten Richter vollkommen ab. „Oberstaatsanwalt“ Wittig war derjenige, der
 2001 auf krimineller, nichtiger, steuer-, versicherungs- und rentenbetrügerischer Grundlage die
 unschuldigen Personen Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), Christian Georg Huber
 (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) inhaftierte
 und anschliessend im Jahre 2002 einen nichtigen „Mordverdachtsprozess“ gegen diese Personen
 durchführte. Herr Wittig ist also dafür bekannt, dass er gegen Recht und Gesetz, gegen unschuldige Bürger
 vorgeht und die Ziele verfolgt und durchdrücken will, die ihm vom jeweiligen Machthaber (früher bayerischer
 „Ministerpraesident“ Dr. Stoiber, der ein vollumfaengliches Weisungsrecht gegenüber der
 Staatsanwaltschaft hatte) und der bayerischen Justiz vorgegeben werden. In dieser Eigenschaft wurde Herr
 Wilfried Wittig am 01.08.2007 zum Direktor des Amtsgerichts D-82362 Weilheim bestellt. Sein ihm von der
 bayerischen Regierung/Justiz vorgegebener Auftrag lautet, die illegalen, nichtigen
 „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim
 durchzuziehen. Es soll der Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, über die gefaelschte „Mühlstrasse 40,
 Eschenlohe“ und über die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe an die
 Mörder vor Ort von Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen), und zwar Anton und Elfriede
 Mangold, Oberlandsschneeketten; „Mühlstrasse 38; D-82438 Eschenlohe, - vorausgesetzt, dass eine Tötung
 überhaupt vorliegt und nachgewiesen werden kann - durch „Zuschlagserteilung zwangsversteigert“ werden.
 Das Oberlandesgericht München will daher rechtswidrig, kriminell und steuerbetrügerisch Hans Georg
 Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) und Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-
 Schrobenhausen) ihren erblichen Haupt-1.Wohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438
 Eschenlohe (und Irene Anita Huber: *25.05.1947 in D-Schrobenhausen ihren Hauptwohnsitz: Haus-Nr. 25
 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) entziehen. Dies ist eindeutig Rechtsbeugung! Was der vom
 Oberlandesgericht München bestimmte Herr Wittig bereits alles angestellt hat, ist sehr gut der anliegenden
 Klage der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 25.10.2007 ans Verwaltungsgericht München zu
 entnehmen (siehe pdf-Anlage 1). Auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen
 vollumfaenglich verwiesen. Aufgrund der vorhandenen Fakten und Tatsachen ist es unfassbar, dass Herr
 Wittig zum Direktor des Amtsgerichts D-82362 Weilheim bestimmt wurde. Dies zeigt eindeutig die
 Befangenheit des Oberlandesgerichts München in seiner momentanen Besetzung. Im Zuge der Anlegung
 des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das
 Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber der Steuergemeinde Eschenlohe (von 1864) hat doch eine

sogenannte Justiz- und Verwaltungsreform in Bayern stattgefunden. Durch das vorher aufgeführte Kataster steht fest, dass bereits 1864 der damalige Eigentümer der Mühle vor Eschenlohe Georg Huber ist. Es ist aber so, dass die Mühle vor Eschenlohe der Nachweis für die Rechte der reichsunmittelbaren Grafschaft Eschenlohe-Hörtenberg-Werdenfels ist. Die Justizrechte liegen also betreff dem Bereich Eschenlohe/Werdenfels nicht bei Bayern, nicht beim Oberlandesgerichtsbezirk München, inklusive dem Amtsgericht Weilheim, sondern ausschliesslich beim Landgericht Werdenfels, dessen Existenz durch die Mühle vor Eschenlohe nachgewiesen ist. Das Oberlandesgericht München hat es auf die Beseitigung des Haus-Nr. 25, Eschenlohe – der „Alten Mühle“ - (auf krimineller und steuerbetrügerischer Basis: siehe anliegende Klage der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 25.10.2007 ans Verwaltungsgericht München) und auf die Entfernung und die Vernichtung der Berechtigten Hans Georg Huber (*1942; Alleineigentümer der gesamten Mühle vor Eschenlohe), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) abgesehen. Dies beweist der nichtige „Mordverdachtsprozess“ (Az.: 1 Ks 31Js 29414/O1 des LG München II samt den nichtigen Folgeverfahren“) und nun die Bestellung von Wilfried Wittig zum Direktor des Amtsgerichts Weilheim. Dieser nichtige „Mordverdachtsprozess“ (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II) wurde kriminell und steuerbetrügerisch über die gefaelschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ geführt. Ein Beweis für die gefaelschte Strassennummer „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, ist das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Anton Besold (früherer Vorsitzender der Bayernpartei) an Herrn Georg Huber und Herrn Johann Huber in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40/42 vom 08.08.1965, durch einen vom OLG München bestellten Vertreter (siehe pdf-Anlage 2). Gegenstand der Korrespondenz ist, dass Anton Huber geltend machte, dass beide Ausscheidungsvertraege (mit denen er aus der Johann Huber OHG ausschied) wegen Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen nichtig sind. Der durch das OLG bestellte Vertreter führt dazu in seinem Entwurf aus, dass Anton Huber sowohl beim Verkauf des Elektrizitaetswerkes an die Isar-Amperwerke AG, München, im Jahre 1962 als auch beim Verkauf der Wasserkraft des Mühlbachs, Eschenlohe, an die Stadt München im Jahre 1963 selbst mitgewirkt hat, über die erzielten Verkaufserlöse im Bilde war und seine beiden Ausscheidungsvertraege nicht nichtig seien. Dazu ist festzuhalten, dass das Eschenloher Stromnetz an die Isar-Amperwerke zu DM 230 000.- und Wasserrechte an die Stadt München zu DM 330 000.- „verkauft“ wurden, und zwar illegal und nichtig. Bis heute fehlt naemlich die Zustimmung und Unterschrift von Hans Georg Huber (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe; *12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee). Denn beim Haus-Nr. 25, Eschenlohe, handelt es sich um einen Erbhof, an dem einzig und allein Hans Georg Huber (*1942) der Alleineigentümer ist (wie wir in unserer Klage – samt Anlagen - vom 26.02.2007 bereits nachgewiesen haben). Georg Huber (*1906) und dessen beide Brüder Anton und Johann Huber jun. waren nie Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 25 (genannt „Alte Mühle“) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, samt den damit verbundenen Rechten (u.a. Strom- und Wasserrechte). Mit Beschluss des Oberlandesgerichts München unter 2 Ws 135-137/O2H, XV BerL 381 – 383/O2 StA bei dem OLG München; 1 Ks 31 Js 24914/O1 LG München II vom 25. Februar 2002 führt das OLG München auf Seite 4 folgendes aus: *„Sehr instruktiv ist hierzu die staatsanwaltschaftliche Stellungnahme vom 24.08.2001 zur Haftbeschwerde des Angeklagten Christian Huber (Blatt 168/170 d. A.), wonach dieser Angeklagte ein augenfaelliges finanzielles Interesse am Tode seiner Grossmutter hatte. Obwohl ihm das Grundstück im Wert von ca. 4,5 Millionen DM geschenkt worden war, empfand er offenbar die Forderung des Sozialamtes, 40.000.- DM Pflegekosten für die Grossmutter zu ersetzen, als Zumutung und war in Sorge, dass noch weitere derartige Kosten auf ihn zukommen. Die Mutter Irene Huber, die im Verhaeltnis zu ihrem geschiedenen Ehemann Hans Georg Huber als dominierend geschildert wird und ihrem Sohn Christian Huber, dem Studenten der Rechte, nichts abschlaegt, ist gegenüber der von ihr aeusserst lieblos behandelten Grossmutter von aehnlicher Interessenlage beseelt. Der Angeklagte Hans Georg Huber ist ohne eigenes Einkommen von den finanziellen Ressourcen der Familie Huber abhaengig. Aus dieser Motivlage, die durch zahlreiche Zeugenaussagen erhaertet wurde, resultiert das Zurückholen des Tatopfers aus dem Pflegeheim, die grobe Vernachlaessigung der Pflege und das schikanöse Verhalten. Nicht umsonst befürchtete das Tatopfer, von ihren Verwandten umgebracht zu werden. Hinzu kommt das extrem auffaellige Nachtatverhalten der Angeklagten. Wer zu verhindern versucht, dass die Polizei das Anwesen überhaupt betritt, dass die herbeigerufenen Aerzte unnatürlichen Tod bescheinigen, dass diesen Telefonate mit der Polizei verweigert werden und ein Beerdigungsinstitut beauftragt wird, die Leiche nach Berlin zu transportieren, zeigt damit, dass es gilt, die Aufklaerung der Todesursache unter allen Umstaenden zu verhindern.“* Bei diesen Ausführungen handelt es sich um eine reine üble Nachrede und Verleumdung. Erstens hat Christian Georg Huber (*1976) überhaupt keine Haftbeschwerde gemacht. Die Ausführungen, die der von ihm spaeter entlassene Anwalt gemacht hat, hat dieser Anwalt auf Eigenregie veranlasst und sind Christian Georg Huber (*1976) persönlich nicht zurechenbar. Christian Georg Huber (*1976) hat gegenüber dem Untersuchungsrichter am 15.08.2001 ausgeführt, dass die Vorwürfe an den Haaren herbeigezogen sind und den Untersuchungsrichter gefragt, welche Nachweise er für seine Behauptungen überhaupt hat, worauf der Untersuchungsrichter sagt: „Keine!“. Die Inhaftierungsaktion vom 14./15.08.2001 beruht auf reiner staatlicher Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung. Das schriftliche

Obduktionsprotokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 der Anna Katharina Huber (*1918) lautet auf die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, ist als rein vorläufiges Gutachten ausgewiesen (ein endgültiges, gerichtsverwertbares Obduktionsgutachten mit einem Todeszeitpunkt wurde nie erstellt!) und weist gerade eine Tötung von Anna Katharina Huber (*1918) nicht nach. Der Notar Dr. Stein stellte durch einen kleinen geöffneten Türspalt den Tod von Frau Anna Katharina Huber (*1918) fest, sprach aber weder von einer unnatürlichen noch ungeklärten Todesursache und stellte keinen Totenschein aus. Sobald der Notar den Tod von Frau Anna Katharina Huber festgestellt hat, wäre der Notar verpflichtet gewesen, die erforderlichen Formalitäten zu erledigen, da mit dem Tod von Frau Anna Katharina Huber der Versicherungsschutz für sie erloschen war. Dass Frau Renate Loeffler Herrn Dr. Karl-Heinz Ostner aus Ohlstadt holte war nicht zulaessig. Weder Herr Dr. Ostner noch Herr Dr. Brandstaetter stellten eine unnatürliche Todesursache fest. Dr. Ostner hatte überhaupt keinen Totenschein ausgestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen betreff Gutachten, Totenschein usw. verweisen wir auf unsere Klage vom 21.08.2007 ans Arbeitsgericht München (samt unseren darauffolgenden Klarstellungen), aus der sehr gut die Widersprüchlichkeit der „Gutachten“ hervorgeht. Für die Inhaftierung als auch für den gesamten „Mordverdachtsprozess“ (1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II) fehlt jegliche Rechtsgrundlage. Wie das OLG weiter zu einem Wert von 4,5 Millionen DM kommt, ist nicht nachvollziehbar. Das OLG spricht auch nur von einem Grundstück. Auch führt das OLG München nicht aus, welches Grundstück die „Grossmutter“ „verschenkt“ haben soll. Das OLG verschweigt auch, von wem die Grossmutter das Grundstück hatte. Grund dafür ist, dass Frau Anna Katharina Huber (*1918) die gefälschte Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe – aufgrund eines falschen Vermessungsnachweises – von ihrem Ehemann 1970 „übertragen“ bekam. Das OLG verschweigt auch, dass Georg Huber (*1906) das Grundstück gar nicht an seine Frau Anna Katharina Huber übertragen konnte, da er keinen Erbschein über das Grundstück „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ vorweisen kann. Das OLG München wäre verpflichtet gewesen, die Flurnummer, die Quadratmeterzahl und den Grundbuchinhalt des angeblichen Grundstücks anzugeben. Dies konnte das OLG München jedoch nicht, weil es wusste, dass es sich bei den Fl.-Nr. 1086 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe um gefälschte Flurnummern handelt, die in Wirklichkeit nicht existieren. Das Oberlandesgericht München wusste also sehr wohl von der Existenz des Haus-Nr. 25, Eschenlohe und dass die Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe und die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ reine Fälschungen sind. In Wirklichkeit hat die „Grossmutter“ überhaupt nichts hergeschenkt, weil sie selbst nichts hatte, sondern lediglich bezüglich gefälschter Flurnummern als Nicht-Eigentümerin im Grundbuch stand. Denn an gefälschten Flurnummern, an einem Eigentum, das nicht existiert, kann niemand das Eigentum erwerben, und zwar weder gutglaublich noch nach 30 Jahren. Das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (an dem Anna Katharina Huber: *1918 nie Eigentümerin war), ist jedenfalls über 400 Jahre alt und hat einen Einheitswert von DM 6.000.- (siehe die Bilanz von 2006). Ausserdem hat Christian Georg Huber das Grundstück – auf dem das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe steht - nicht von Anna Katharina Huber (*1918) geschenkt bekommen, da diese selbst seit 1970 bezüglich einer gefälschten „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, im Grundbuch stand (s.o.) und laut Darlegung des Oberlandesgerichts München Sozialhilfe bezog. Dass der Bezug von Sozialhilfe zu Unrecht erfolgt ist, unterschlaegt das Oberlandesgericht München. Wenn das Oberlandesgericht München von einem Grundstück im Wert von 4,5 Millionen DM von Anna Katharina Huber (*1918) spricht, soll das Oberlandesgericht München einmal die Bilanz vorlegen, die zuerst Anna Katharina Huber (*1918) – und dann Christian Georg Huber (*1976) – als Eigentümer des Grundstücks im Wert von 4,5 Millionen DM nachweist. Selbstverstaendlich sind dazu auch korrekte Steuernummern des zustandigen Finanzamtes nachzuweisen. Dies konnte das Oberlandesgericht München nicht, da es überhaupt kein Grundstück von Anna Katharina Huber (*1918) und schon gar nicht im Wert von 4,5 Millionen DM gibt. Bei dem Grundstück im Wert von 4,5 Millionen DM handelt es sich wie bei der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ um eine unzulaessige Erfindung des Freistaats Bayern, vollzogen durch das Oberlandesgericht München und seinen untergeordneten Gerichten. Anna Katharina Huber (*1918) hatte eine monatliche Rente von 1800.- DM (1.200.- DM aus der gesetzlichen Rentenversicherung und 600.- DM aus der landwirtschaftlichen Alterskasse, die Herr Wittig wissentlich unterschlagen hat), war nie pflegebedürftig und hatte eine Wohnung im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Wenn Anna Katharina Huber (*1918) einmal pflegebedürftig geworden wäre, so wäre die AOK und die LSV Franken und Oberbayern zustandig gewesen und nicht Privatpersonen wie Christian Georg Huber (*1976), Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947). Wie das OLG München selbst ausführt, ist Irene Anita Huber (*1947) von Hans Georg Huber (*1942) geschieden und hatte schon deshalb keinerlei Rechtsbeziehung zu Anna Katharina Huber (*1918) und war schon gar nicht für deren Versorgung/Verpflegung zustandig und schon gar nicht für nicht existente Pflegeheimkosten. Anna Katharina Huber (*1918) war geschaeftsfaehig und konnte sich selbst versorgen. Ablenkungen, wie die Aussage des OLG München, dass Irene Anita Huber (*1947) dominant sei, tun nichts zur Sache. Auch trifft es nicht in den Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts München und seinen untergeordneten Gerichten, persönliche Wertungen abzugeben. Das Oberlandesgericht München hätte bereits in den Jahren

2001/2002 zuerst einmal schauen müssen, dass es die steuerlichen Angelegenheiten betreff Haus-Nr. 25, Eschenlohe (siehe anliegende Bilanz) korrekt anwendet, anstatt es falsche Tatsachen verbreitet und unschuldige Leute über ein halbes Jahr – ohne Gutachten, ohne Zeugen - eingesperrt werden. Dies ist ein Skandal, für den das Oberlandesgericht München voll verantwortlich und haftbar ist.

Auch unterschlaegt das Oberlandesgericht München die Anlage zur Einkommenssteuererklärung 1969 für Georg Huber (*24.12.1906) OHG-Teilhaber in Eschenlohe, Mühlstrasse 40, unter Steuernummer 22/606. Darin wird unter Mietausgaben ausgeführt: 2 v.H. von DM 319 637 Herstellungskosten. Diese Herstellungskosten betreffen den Schwarzbau im südlichen Teil des Erbhofs Haus-Nr. 25, Eschenlohe, der inzwischen kriminell, steuerbetrügerisch und nichtig auf „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, umbenannt wurde, was bei einem Erbhof gar nicht möglich ist. Selbst wenn es sich um korrekte Herstellungskosten handeln würde, was nicht der Fall ist, waere der Buchwert nun mittlerweile auf unter DM 100.000.- gefallen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nur der Plan von 1917 von Johann Huber sen. (*1875) über die Erbauung eines Kamines und Wölbung des Bauernanwesens Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vorliegt. Der Abriss von Stall und Tenne von 1966 im südlichen Teil des Erbhofs Haus-Nr. 25, Eschenlohe, erfolgte rein auf einem gefaelschten Tektur- und Statikerplan von 1966, und zwar über die Flur-Nr. 1086 ½ (auf dem der Erbhof Haus Nr. 75 steht), die Elfriede und Anton Mangold seit 1978 illegal besetzen. Ein Tekturplan wird nur bei einer geringfügigen Aenderung/Abweichung eines bestehenden Planes erstellt. Hier liegt aber kein Plan vor, in dem Stall und Tenne vollkommen abgerissen und durch zahlreiche Zimmer, Bad, Duschen, Toiletten, Aufenthaltsraum, Kühlräume und Rezeption ersetzt werden sollen. Der Tektur- und Statikerplan sind Faelschungen und daher vollkommen nichtig. Der einzige Plan, der bis heute Rechtsgültigkeit hat, ist der von 1917 für das Bauernwohnhaus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Es existiert kein „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“. Als Gewinn für den Schwarzbetrieb „Gaestehaus“ werden 1969 DM 231 angegeben. Im Jahr 2002 kommt das Oberlandesgericht München daher und setzt für die gefaelschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, 4,5 Millionen DM fest und führt dann noch für Christian Georg Huber (*1976) – für einen Schwarzbetrieb – Pflegeheimkosten des Sozialamtes Garmisch-Partenkirchen iHv. DM 40 000.- für Anna Katharina Huber (*1918) an, obwohl Anna Katharina Huber (*1918) nie in einem Pflegeheim und nie pflegebedürftig war. Sie hielt sich vom 01.02.1996 - 31.01.2001 im Wohnbereich des BRK-Ruhesitzes, Garhöll, auf und kehrte auf Eigeninitiative, nachdem ihre Betreuung im Spaetherbst 2000 aufgehoben wurde, in das Haus Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe am 31.01.2001 in ihre alte inzwischen von Christian Georg Huber iHv. ca. DM 50 000 neu renovierte Wohnung zurück. Waere Frau Anna Katharina Huber jemals schikanös behandelt worden oder haette sie Angst vor den Angeklagten gehabt (so wie dies von den gleichen Zeugen im „Mordverdachtsprozess“ und in den Rückübertragungsprozessen falsch angegeben wurde, dessen Berufungsprozess am OLG München zugunsten von Christian Georg Huber endete) so haette sie ihren Wohnbereich im BRK-Ruhesitz Garhöll bestimmt nicht verlassen. Aufgrund der Tatsache, dass die bayerische Justiz über Anna Katharina Huber (*1918) den Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle“ Christian Georg Huber (*1976) 1994 nichtig notariell (ohne beigefügte Bilanz, obwohl dies in der „notariellen“ Urkunde angegeben wurde) gegen Gegenleistungen „überschrieb“, sind jegliche Forderungen der bayerischen Justiz und auch von Anna Katharina Huber (*1918) gegen Christian Georg Huber (*1976) ausgeschlossen. Eine „Schenkung“ von Anna Katharina Huber (*1918) an Christian Georg Huber (*1976) liegt nicht vor. Wenn Anna Katharina Huber (*1918) pflegebedürftig geworden waere, so faellt dies in den Zustaendigkeitsbereich der Pflegekasse AOK Garmisch-Partenkirchen und der Pflegekasse LSV Franken und Oberbayern. Das was sich das OLG München gegenüber Christian Georg Huber (*1976; Rechtsnachfolger des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe – mit allem was damit zusammenhaengt – nach Hans Georg Huber: *1942) leistet, war damals bereits Rechtsbeugung und ist bis heute staatlich organisierter Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug. Das Sozialamt GAP kann weder von Christian Georg Huber (*1976), noch von Hans Georg Huber (*1942), noch von Irene Anita Huber (*1947) etwas verlangen und schon gar nicht über die Betrugsadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, mit den gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe. Es liegt einzig und allein das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (ein Bauernwohnhaus mit Stall und Tenne) vor, bei dem es weder Pflegeheim- noch Heimkosten gibt. Bei einem Bauernwohnhaus gibt es ein Altenteil, bei dem – im Falle von Pflegebedürftigkeit – der Berechtigte am Bauernhof zu versorgen ist und wenn nötig, dort auch gepflegt wird. Ein Pflegedienst hat im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe nichts zu suchen und schon gar nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung des Hausherrn Hans Georg Huber (*1942). Anliegender Klage der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 25.10.2007 ans Verwaltungsgericht München ist sehr gut zu entnehmen, dass Anna Katharina Huber (*1918) am 26.06.2001 Hans Georg Huber (*1942) und den Hausarzt Dr. Brandstaetter ablehnte. Danach haben sich unberechtigte Dritte (u.a. ein Herr Rechberg, ein Pflegedienst Ott, ein Herr Hofmann) sich unberechtigt (unter Hausfriedens-/Mühhfriedensbruch) Zugang zum Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, verschafft, sich Hausschlüssel illegal angeeignet und diese unberechtigt auch noch weitergegeben. Danach ist Anna Katharina Huber (*1918) gestorben und nicht vorher. Es ist daher

logischerweise davon auszugehen, dass – vorausgesetzt, dass eine Tötung überhaupt vorliegt und nachgewiesen werden kann – die unberechtigten Dritten – die sich – ohne Grundlage und illegal - wie die Hausherrn aufspielten - für den Tod von Anna Katharina Huber (*1918) haftbar und verantwortlich sind und nicht Hans Georg Huber (*1942), nicht Christian Georg Huber (*1976) und nicht Irene Anita Huber (*1947). Denn solange Hans Georg Huber (*1942) seine Mutter Anna Katharina Huber (*1918) regelmässig besuchte, ihr die Insulinspritzen aufzog, die taegliche Tablettenration bereitstellte, für sie und mit ihr einkaufte und Dr. Brandstaetter Anna Katharina Huber (*1918) versorgte, war Anna Katharina Huber (*1918) wohlauf und hatte keinerlei Aengste. Erst in dem Zeitraum, nachdem Hans Georg Huber (*1942) und Dr. Brandstaetter von Anna Katharina Huber (*1918) abgelehnt wurden und sich unberechtigte Dritte – unter Hausfriedensbruch – im Haus-Nr. 25, Eschenlohe, um Anna Katharina Huber (*1918) „kümmerten“, starb Anna Katharina Huber (*1918). Dass Anna Katharina Huber (*1918) in der Pflege von Hans Georg Huber (*1942) vernachlaessigt worden sei, sie von Irene Anita Huber (*1947), von Christian Georg Huber (*1976) und von Hans Georg Huber (*1942) schikanös behandelt wurde, ist schlichtweg falsch, erlogen und erstunken so wie der Haftbefehl und das ganze Verfahren. Diese Tatsachen unterschlaegt das Oberlandesgericht München vollkommen. Ausserdem unterschlaegt das Oberlandesgericht München, dass der 21. Zivilsenat des OLG München unter dem Vorsitzenden Richter Seitz die Berufung des Betreuers Dr. Mooser auf Herausgabe der gefaelschten Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe 1999 zurückwies und ausführte, dass ein Anspruch aus §§ 528, 530 BGB (Verarmung und grober Undank) nicht vorliegt und somit auch ein Heimaufenthalt ausgeschlossen ist. Nach diesem Urteil hat das Sozialamt keinerlei Anspruch auf Heimkosten. Auch unterschlaegt das OLG München, dass eine Wertung von Ermittlungsergebnissen und eine Auswertung von kriminaltechnischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen gar nicht möglich ist. In Wirklichkeit liegt naemlich weder ein Ermittlungsergebniss, noch eine Auswertung von kriminaltechnischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen vor, da diese gar nicht bzw. nicht korrekt vorgenommen wurden, wie es die Strafprozessordnung vorschreibt. Es handelt sich hier um reine Faelschungen. Mit unserer Klage vom 21.08.2007 (samt unseren darauffolgenden Klarstellungen) ans Arbeitsgericht München, haben wir nachgewiesen, dass das was von der Justiz als Gutachten bezeichnet wird, in sich widersprüchlich und unbrauchbar ist. Ausserdem liegt bis heute kein Obduktionsgutachten vor. Bei einem Obduktionsgutachten muss naemlich der Todeszeitpunkt exakt nachgewiesen werden, was leicht möglich gewesen waere, wenn am 14.08.2001 die erforderlichen Tatsachen dazu festgestellt worden waeren. Dazu ist zunaechst einmal erforderlich, dass vor Ort die Raumtemperatur gemessen wird. Dies hat die nicht zustaeendige Polizei (zustaeendig waere naemlich die Polizei Eschenlohe, die im Zuge mit der Archivierung eines Exemplars des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber, Eschenlohe, abgeschafft wurde) gerade nicht vorgenommen, sondern die Leiche (unter Mühl- und Hausfriedensbruch) schnellstmöglich – ohne Beschluss des zustaeendigen Landgerichts Werdenfels - ausser Haus geschafft. Festzustellen, ist , dass weder der Notarzt noch der unrechtmaessig von der Pflegekraft informierte Arzt Dr. Ostner einen Totenschein für Anna Katharina Huber (*1918) ausstellten; ein für sich schon verdaechtiges Verhalten. Den Totenschein, den Dr. Brandstaetter (der Arzt, der zuletzt am 14.08.2001 zu Anna Katharina Huber: *1918 kam) ausstellte, hat die Polizei am 15.08.2001 an sich genommen. Nach dem 15.08.2001 hat „Oberstaatsanwalt“ Wittig die Leiche – u.a. ohne Zustimmung des Sohnes, den er gar nicht fragte – zur Feuerbestattung freigegeben. Dies, obwohl Christian Georg Huber (*1976) am 14.08.2001 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht die Obduktion von Anna Katharina Huber (*1918) in Berlin forderte und der Leichenwagen dazu bereits bestellt war. Auch ist eine Blutzuckermessung der Diabetikerin Anna Katharina Huber (*1918) unterblieben. Das Oberlandesgericht München unterschlaegt diese Fakten und Tatsachen. Das Oberlandesgericht München unterschlaegt, dass es mehr als angebracht ist, den Verdacht zu aeussern, dass der Freistaat Bayern die Leiche von Anna Katharina Huber (*1918) verschwinden lassen wollte; denn sonst haette bereits der Notarzt einen Totenschein ausgestellt. Bereits der Notarzt (der keine Blutzuckermessung und überhaupt keine Untersuchung von Anna Katharina Huber: *1918 vornahm) hatte also den Auftrag, keinen Totenschein auszustellen und den Erbhof Haus Nr. 25 unverzüglich zu verlassen. Es ist aber die gesetzliche Verpflichtung des Notarztes, einen Totenschein auszustellen. Dies hat Auswirkungen auf die Versicherungspflicht, denn durch den Tod erlischt das Versicherungsverhaeltnis. Ein weiterer Arzt (wie Dr. Ostner) haette gar nicht mehr kommen dürfen. Der Notarzt waere verpflichtet gewesen, alles zu erledigen. Bei begründeten Zweifeln waere der Notarzt verpflichtet gewesen, die Polizei einzuschalten. Diese begründeten Zweifel müssen aber aus dem Totenschein des Notarztes hervorgehen. Einen Totenschein hat der Notarzt aber nie ausgestellt und hat sich, ohne dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, von Anna Katharina Huber (*1918) entfernt. Der Notarzt muss also logischerweise von vornherein staatlich instruiert gewesen sein. Das ganze Vorgefallene zeigt eindeutig, dass es die nicht zustaeendigen Münchner Justizbehörden (die spaeter den „Mordverdachtsprozess“ durchführten) und die von ihnen geleitete nicht zustaeendige Polizei (die nicht zustaeendigen Polizisten Herr Wild und Herr Wanke von der Polizeiinspektion Murnau tauchten bereits am 14.08.2001 gegen 12.00 Uhr auf und wollten sich illegal Zutritt zum Haus-Nr. 25, Eschenlohe verschaffen) von Anfang an darauf

abgesehen haben, Beweise zu faelschen bzw. verschwinden zu lassen, Tatsachen zu beseitigen, um mit Beweisfaelschungen drei unschuldigen Personen einen nicht nachgewiesenen Mord in die Schuhe zu schieben, für einen „Mord“, für den die bayerische Justiz und die von ihr geleitete nicht zustaendige Polizei selbst verantwortlich und haftbar sind, vorausgesetzt, dass eine Tötung von Anna Katharina Huber (*1918) überhaupt vorliegt und auch nachgewiesen werden kann. Dies beweisen die widerlegten Ausführungen des OLG München, der gezinkte „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (samt dem Verhalten der Münchner Justizbehörden danach: Erlass nichtiger „Versaeumnisurteile“ usw.) und die jetzige Bestellung des Rechtskoordinators (der Verstösse gegen das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe durchführen liess und lassen will) Wilfried Wittig zum „Direktor“ des Amtsgerichts D-82362 Weilheim. Auch unterschlaegt das Oberlandesgericht München, dass der damalige „Oberstaatsanwalt“ Wittig keinen einzigen „Belastungszeugen“ hatte. Dies ist sehr gut in der Klage der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 25.10.2007 ans Verwaltungsgericht München nachgewiesen. Auch unterschlaegt das Oberlandesgericht München, dass sich die Strom- und Wasserrechte bis heute auf dem Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, befinden und die persönlichen Rechte von Hans Georg Huber (*1942) sind, die dieser bis heute nicht veraeussert hat. Völlig absurd ist die Behauptung, dass der Angeklagte Hans Georg Huber (*1942) ohne eigenes Einkommen 2001 ist. Hans Georg Huber (*1942) hatte bis zum 14.08.2001 sehr wohl sein eigenes Einkommen, obwohl ihm von der Isar-Amperwerke AG seit 1962 und durch die Stadtwerke München seit 1963 illegal seine Strom- und Wasserrechte genutzt werden, ohne dass Hans Georg Huber (*1942) dafür nur einen einzigen Cent erhaelt. Über das kriminelle und nichtige Verfahren am Landgericht München II (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II) und der kriminellen und rechtswidrigen Inhaftierung seit dem 14.08.2001 werden Hans Georg Huber (*1942) regelrecht seine Einnahmen geraubt und gestohlen; ausserdem wird ihm sein Eigentum seit Jahrzehnten rechtswidrig vorenthalten, genauso wie Irene Anita Huber (*1947). Infolge des nichtigen „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II wurden in Folge eine Vielzahl nichtiger „Versaeumnisurteile“, „Zustellungen“ und „Pfaendungs- und Überweisungsbeschlüsse“ (siehe dritte pdf-Anlage), u. a. über die gefaelschte Rautstrasse 10, Eschenlohe und über die gefaelschte Mühlstrasse 40, Eschenlohe, gegen Hans Georg Huber (*1942), gegen Irene Anita Huber (*1947) und gegen Christian Georg Huber (*1976) erlassen. Durch den nichtigen „Mordverdachtsprozess“ (1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II) – samt den nichtigen Folgeverfahren – wird auch Irene Anita Huber (*1947) persönlich kriminell und steuerbetrügerisch voll von ihrem Eigentum und ihren Rechten abgeschnitten. Der Gipfel sind nun die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, über die gefaelschte Mühlstrasse 40, Eschenlohe und über die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen), die als Ziel die komplette Entfernung des Erbhofs Haus-Nr. 25, Eschenlohe, haben, damit der ganze Staatsbetrug (u.a. Diebstahl von Strom und Wasser, nichtiger „Mordverdachtsprozess“ samt Folgeverfahren) voll abgeseget wird und der Freistaat Bayern die Rechte weiter voll nutzen kann. Deswegen wurde Herr Wilfried Wittig vom OLG München als Direktor ans Amtsgericht Weilheim zur „Zuschlagserteilung“ an die Mörder vor Ort (Anton und Elfriede Mangold, Oberlandschneeketten; „Mühlstrasse 38; D-82438 Eschenlohe“) von Anna Katharina Huber (*1918) – für den Fall, dass eine Tötung überhaupt vorliegt und nachgewiesen werden kann- versetzt. Die nicht zustaendigen Münchner Justizbehörden haben zum Ziel, das Beweismittel für ihre Faelschungen (vor allem für ihren nichtigen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II), und zwar das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, abzureissen und die Berechtigten und noch lebenden Zeitzegen Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) auszuschalten bzw. zu vernichten. So liegen weder uns noch dem Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976) betreff der nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim bis heute keine einzige Unterlage geschweige denn ein Gutachten vor. Trotz mehrmaliger Aufforderungen wurde die Übersendung – per e-mail - der „Versteigerungsunterlagen“ (versteigert werden ein Gasthof von 1890, ein Gaestehaus von 1957 und ein Appartementhaus von 1975, die Christian Georg Huber nicht einmal nichtig erhielt und bezüglich deren er nie in ein Grundbuch eingetragen wurde) K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (samt den nichtigen „Folgeverfahren“) weder von den Münchner Justizbehörden, noch vom Amtsgericht Weilheim vorgenommen. Auch das den nichtigen „Versteigerungsverfahren“ zu Grunde liegende „Versaeumnisurteil“ (Az.: 4 O 5592/O2) – auf Pflichtteilsergaenzungsansprüche – weist für Pflichtteile einen Wert iHv. 600 000 EURO aus, ohne dass für die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe ein Gutachten erstellt wurde. In unserer Klage vom 21.08.2007 (samt unseren darauffolgenden Klarstellungen) ans Arbeitsgericht München – darauf verweisen wir vollumfaenglich - haben wir den gesamten Staatsbetrug in höchster Form nachgewiesen. Wir lehnen daher das gesamte Oberlandesgericht München in seiner momentanen Besetzung, insbesondere den Praesidenten des Oberlandesgerichts München Dr. Karl Huber (der Herrn Wilfried Wittig zum 01.08.2007 zum „Direktor“ des Amtsgerichts Weilheim machte), den Vizepraesidenten Mützel, die Richter Dworazik, Kaiser-Leucht, Schlicht, Gold,

Fügmann und die sonst mit dieser Angelegenheit befassten Richter ab. Unserem Befangenheitsantrag ist sofort, kostenlos, vollumfaenglich und von Amts wegen nachzukommen. Herr Wilfried Wittig ist sofort als Direktor des Amtsgerichts D-82362 Weilheim abzusetzen und vom Dienst zu suspendieren. Das Amtsgericht D-82362 Weilheim ist mit sofortiger Wirkung zu schliessen. Die Münchner Justizbehörden (und dessen untergeordneten Gerichte und die dazu gehörende nicht zuständige Polizei) haben mit sofortiger Wirkung jegliche Taetigkeit im Bereich des Werdenfeler Landes/Eschenlohe einzustellen. Es ist zu befürchten und liegt nahe, dass der Freistaat Bayern über Anton und Elfriede Mangold - „Mühlstrasse 38; D-82438 Eschenlohe“ (oder andere Dritte) das Gleiche mit Hans Georg Huber (*1942), mit Christian Georg Huber (*1976) und mit Irene Anita Huber (*1947) macht, was er mit Anna Katharina Huber (*1918) getan hat; vorausgesetzt, dass eine Tötung von Anna Katharina Huber (*1918) überhaupt vorliegt und nachgewiesen werden kann. Den anliegenden Klageforderungen der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 25.10.2007 ans Verwaltungsgericht München und unseren Klageforderungen vom 21.08.2007 (samt unseren darauf folgenden Klarstellungen) ans Arbeitsgericht München ist vollumfaenglich, umgehend, kostenlos und von Amts wegen nachzukommen. Die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim (samt den nichtigen Vor- und Folge”verfahren”) sind allesamt vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aus dem Verkehr zu ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hans Georg Huber

(gez. als Geschaefsführer)

Pdf-Anlagen:

Anlage 1: Klage der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 25.10.2007 ans Verwaltungsgericht München;

Anlage 2: Schreiben des vom OLG bestellten Vertreters vom 06.08.1965;

Anlage 3: Zusammenstellung nichtiger „Versaemnisurteile“, „Zustellungen“ und „Pfaendungs- und Überweisungsbeschlüsse“, die nach rechtskraeftigem Freispruch (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II) nichtig sind (unabhaengig davon, dass das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II Staatsbetrug und gar nicht zulaessig ist!)

Anlage 4: Bilanz aus dem Jahre 2006 betreff dem Bauernhaus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe